Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Vordruck Z 4

Antrag auf Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches

gemäß § 2 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG), Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Absender

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Registrier-/Nutzer-Nr. (nur auszufüllen, wenn Nutzernummer vergeben)

Veranlagungsjahr *

1 Name und Anschrift des Gewässerbenutzers *

Name:

Ansprechpartner:

Straße/Haus-Nr.

Telefon:

PLZ

Ort

Telefax:

Einleitung in den Nachklärteich:

Registrier-Nr. des die Einleitung zulassenden Bescheides:

Bescheid vom:

2 Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches *

Nach § 2 Abs. 2 SächsAbwAG ist die Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu beantragen.

2.1 Name des Gewässers, das für die Nachklärung genutzt wird:

Dieses Gewässer wurde vom Gewässerbenutzer beziehungsweise meinem Rechtsvorgänger zum Zweck der Nachklärung errichtet beziehungsweise umgestaltet und wird entsprechend betrieben und unterhalten.

2.2 Beschreibung der Nachkläreinrichtung:
(insbesondere: wann entstanden, künstlich angelegt oder natürliches Gewässer, Angaben zum Teich)

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

☒

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr *

zu 2 Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches

2.3 Der Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen wird wie folgt geschätzt oder ermittelt:

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Bitte alternativ ausfüllen: Wirkungsgrad geschätzt: (in %)	Wirkungsgrad ermittelt: (in %)
CSB		
Phosphor		
Stickstoff		
AOX		
Quecksilber		
Cadmium		
Chrom		
Nickel		
Blei		
Kupfer		
Fischeigiftigkeit (Verdünnungsfaktor)		

Erläuterungen:

Nachklärteiche sind Gewässer oder Gewässerteile, die zur Minderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgebaut, aufgestaut, unterhalten und betrieben werden.

Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt gemäß § 3 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten außer Ansatz, um die die Schädlichkeit des Abwassers durch den Nachklärteich vermindert wird.

Die Verminderung der Schädlichkeit durch den Nachklärteich kann geschätzt werden. Wenn durch eine Schätzung die Wirkung des Nachklärteichs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann, ist diese durch Messungen nachzuweisen.

Der Effekt des Nachklärteiches ist frühestens für den der Antragstellung folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen. Der Antrag ist **mindestens zwei Wochen** vor dem beantragten Zeitraum der Berücksichtigung des Nachklärteiches zu stellen. Der Antrag muss die Daten enthalten, die zur Berechnung oder Schätzung der Verminderung der Schädlichkeit erforderlich sind.

Datenschutzhinweis

Datenschutzhinweis
Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.lds.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Die Erläuterungen und Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Name und Unterschrift

Speichern ... Drucken ... Löschen ...